

Medienkonferenz zur Publikation ‚Ist der Föderalismus an der Zersiedelung schuld?‘ 17. Juni 2014

Begrüssung

Art. 75 unserer Bundesverfassung bestimmt, dass der Bund die Grundsätze der Raumplanung festzulegen hat. Diese hingegen ‚obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung unseres Landes.‘ Im Übrigen fördert und koordiniert der Bund die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit ihnen zusammen. Mit anderen Worten: Die Raumplanung ist primär eine Kompetenz und vor allem Aufgabe der Kantone.

Am 3. März 2013 ist das revidierte Raumplanungsgesetz als indirekter Gegenvorschlag zur (zurückgezogenen) Landschaftsinitiative deutlich angenommen worden. Die dies provozierende Landschaftsinitiative wiederum war eine Reaktion auf die Einsicht, dass verschiedene Kantone und Gemeinden zu grosse Bauzonen festgelegt oder mit zu lockerer oder dezentraler Bauordnung vorgesehen haben.

Zurzeit wird bekanntlich die zweite Etappe der RPG-Revision vorbereitet durch das Bundesamt für Raumentwicklung zusammen mit den Kantonen und involvierten und interessierten Gruppen. Unter anderem wird es dabei vor allem um eine klarere Ordnung des Bauens ausserhalb der Bauzone gehen.

Art. 8a des revidierten Raumplanungsgesetzes hält fest, dass der Richtplan im Bereich Siedlung insbesondere festlegt, ‚wie sichergestellt wird, wie Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 entsprechen;‘ (Art. 8a Abs. 1 lit. b RPG). In diesem Artikel 15 wird in Absatz 1 festgehalten, was bereits früher galt: ‚Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf von 15 Jahren entsprechen.‘ Wieso ist diese Wiederholung nötig? Offensichtlich hat die bisherige Definition der Bauzonengrösse nicht genügend Wirkung entfaltet, sonst wäre die neuerliche Revision aufgrund der Landschaftsinitiative nicht notwendig geworden.

Als Föderalist darf ich nach der Lektüre der heute vorgestellten Studie von Ruedi Muggli beruhigt zur Kenntnis nehmen, dass nicht der Föderalismus – und auch nicht die Gemeindeautonomie - als solche die Ursache der Zersiedelung darstellen. Sie können aber dahingehend instrumentalisiert werden, indem den interessierten Kreisen dank dieser Institutionen das Mittel in die Hand gegeben wird, ihre Interessen durchzusetzen, die nicht den Zielen der Raumplanung entsprechen.

Somit geht es bei der künftigen Raumordnungspolitik vor allem darum, dass nicht ein falsch verstandener Föderalismus in Form des Nichtvollzuges von geltendem Recht noch weiter um sich greift oder gar zum föderalismuspolitischen Standard wird.

Dazu braucht es nicht unbedingt schärfere Vorschriften: Die Einhaltung der Bauzonenvorschrift gemäss bereits früherem Raumplanungsgesetz (Bedarf von 15 Jahren) hätte schon lange durch den Bund mittels Richtplankontrolle durchgesetzt werden können. Diesbezüglich wiederholt das revidierte RPG lediglich bereits früher geltendes Recht.

Die Kleinräumigkeit der Gemeinden in vielen Kantonen erleichterte diese large Rechtsaufassung auf zweierlei Wegen:

- Die Raumplanung durch die Gemeindeversammlung: Mit Ausnahme der beiden Kantone Freiburg und Solothurn liegen die Kompetenzen zur Festlegung der Bau- und Zonenordnung in der Hand der Legislative. Stelle ich mir als Stadtpräsident von Solothurn nun vor, die Zonenplanrevision und die Vielzahl der Gestaltungspläne müssten bzw. könnten durch die Gemeindeversammlung festgelegt werden, so kann ich mir keine koordinierte und wirksame Ortsplanung vorstellen. Zu gross wäre die Zahl der sich zum Teil kumulierenden, zum Teil widersprechenden Interessen.
- Die Vielzahl kleiner Gemeinden in einem funktionellen Raum führt zu einer fehlenden Kongruenz zwischen der politischen, wirtschaftlichen und räumlichen Zuständigkeit, da diese auf mehrere Gemeinden aufgeteilt sind. Unter anderem deshalb steht beispielsweise meine Stadt in einem Fusionsprozess, da Solothurn eben wie in These 3 zu Recht als Beispiel dafür dargestellt wird, dass in der Schweiz oft die politische Stadtgemeinde kleiner ist als die eigentliche Stadt.

Das alles führt zu folgenden Erkenntnissen:

- Auf Bundesebene ist meines Erachtens aus der Studie Muggli nicht ein primärer Gesetzgebungsbedarf abzuleiten, da die gesetzlichen Instrumente für eine wirksame Raumordnungspolitik vorhanden sind.
- Das Schwergewicht der Massnahmen muss eher bei den Kantonen mit der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes liegen.
- Die Kantone haben in ihren Grenzregionen besser zusammenzuarbeiten, bzw. den funktionellen Räumen in Form von Regionen ist grösseres Gewicht beizumessen als Kantonsgrenzen.
- Die Gemeindefusionen sind auch aus raumplanerischer Sicht durch die Kantone zu fördern, sofern sie in funktionalen Räumen abgewickelt werden können.
- Die Einführung des Verbandsbeschwerderechtes in raumplanerischen Angelegenheiten ist zu prüfen, da die Interessen einer sinnvollen Raumordnung oft nicht wahrgenommen werden. Dies wäre eine Analogie zum Verbandsbeschwerderecht der Umweltverbände dort, wo eben die Anliegen des Naturschutzes und der Umwelt keine direkten Interessenvertreter besitzen.

Ich wünsche zusammenfassend die Studie als Nachttischlektüre denjenigen, welche den Föderalismus mit Vollzugsverweigerung verwechseln. Die Studie dient somit sowohl der Raumplanung als auch der Korrektur des Föderalismusbegriffes in Bezug auf die Raumplanung.

Kurt Fluri, Nationalrat, Stadtpräsident Solothurn.